



Rechtsanwaltskanzlei
von Raumer

Stefan von Raumer
Meinekestr. 13
10719 Berlin
Telefon (030) 887 21 944
Telefax (030) 887 21 945
e-mail: zentrale@jus-von-raumer.de
Internet: www.jus-von-raumer.de

In Kooperation mit:

Gienapp Rechtsanwälte
An der Alster 62
20099 Hamburg
Telefon (040) 226 3282-0
Telefax (040) 226 3282-22
e-mail: kontakt@gienapp.de

P R E S S E M I T T E I L U N G

Bundesverfassungsgericht stärkt Eilrechtsschutz existenzbedrohter ambulanter Pflegebetriebe

Berlin, 16.09.2026

Ein ambulanter Pflegebetrieb darf in einer existenzbedrohenden Lage nicht allein deshalb vom sozialgerichtlichen Eilrechtsschutz ausgeschlossen werden, weil ein Schiedspersonenverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Das Bundesverfassungsgericht hat einen entsprechenden Beschluss des Landessozialgerichts Dresden wegen Verletzung der Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG aufgehoben.

Heute hat das Bundesverfassungsgericht bekanntgegeben, dass es auf eine von der Rechtsanwaltskanzlei von Raumer, Berlin, für den Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter Prof. Volker Römermann erhobene Verfassungsbeschwerde einen Beschluss des Landessozialgerichts Dresden (vom 3. November 2025, L 9 KR 221/25 B ER) wegen Verletzung der Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 Grundgesetz (GG) aufgehoben hat (stattgebender Kammerbeschluss der Dritten Kammer des Ersten Senats vom 22. Juni 2026, 1 BvR 2696/25).

Das Landessozialgericht Dresden hatte einem zu dem Zeitpunkt bereits akut von Insolvenz bedrohten ambulanten Pflegebetrieb jeglichen sozialgerichtlichen Eilrechtsschutz, gerichtet auf auskömmliche Vergütung von geleisteten Pflegestunden durch die Krankenkassen, allein mit der Begründung versagt, solchen gerichtlichen Eilrechtsschutz könne der Pflegebetrieb ungeachtet seiner existenzbedrohenden Lage und ungeachtet der Frage, ob ihm tatsächlich eine höhere als die bezahlte Vergütung gegen die Krankenkasse zustand, grundsätzlich so lange nicht in Anspruch nehmen, wie das in diesem Verfahren stark verzögerte Schiedspersonenverfahren zwischen der Krankenkasse und dem ambulanten Pflegebetrieb nicht abgeschlossen sei.

Der Fall spielt im derzeit hochaktuellen Problemfeld der häufigen Konflikte um eine auskömmliche Vergütung zwischen den kontrahierungspflichtigen Krankenkassen und den ambulanten Pflegebetrieben. Das Landessozialgericht hatte trotz fehlender Absehbarkeit oder auch nur Kalkulierbarkeit der Dauer der Bestellung einer Schiedsperson und der Dauer des sich anschließenden Schiedsverfahrens argumentiert, der ambulante Pflegebetrieb könne gerichtlichen Eilrechtsschutz

ungeachtet der Begründetheit seines Anspruchs auf höhere Vergütungen gegen die Krankenkasse deswegen so lange nicht erhalten, so lange das Schiedspersonenverfahren zwischen den Parteien nicht abgeschlossen sei, weil vor dessen Abschluss eine Klage in der Hauptsache gegen die Krankenkasse nicht erfolgreich sein könne.

In dieser Totalverweigerung gerichtlichen Eilrechtsschutzes in einer solchen existenzbedrohenden Lage, die den ambulanten Pflegebetrieb im Laufe des Verfassungsbeschwerdeverfahrens dann auch in die Insolvenz geführt hatte, hatte die Verfassungsbeschwerde eine Verletzung der Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG gesehen. Dem ist das Bundesverfassungsgericht nun gefolgt. Es führte dabei wörtlich aus: *„Ausgehend von seinem Ansatz, auf die Erfolgsaussichten in der Hauptsache abzustellen, hätte das Landessozialgericht vorläufigen Rechtsschutz nicht allein unter Berufung auf den Vorrang des Schiedsverfahrens ablehnen dürfen, ohne auf die Bedeutung von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in der Situation einer akuten Existenzgefährdung einzugehen. Vielmehr hätten die Besonderheiten des vorliegenden Falles Anlass geben müssen, sich mit der Möglichkeit eines Obsiegens der GmbH in der Hauptsache auseinanderzusetzen.“*

Rechtsanwalt von Raumer: *„Die völlige Versagung von Eilrechtsschutz durch das Landessozialgericht war verfassungsrechtlich unhaltbar. Es ist zu begrüßen, dass das BVerfG das in der gebotenen Deutlichkeit klargestellt und damit für zukünftige Fälle Rechtssicherheit geschaffen hat.“*

Rechtsanwalt Prof. Römermann: *„Der Gesundheits- und Pflegesektor befindet sich aufgrund politischer Vorgaben und des Fachkräftemangels in Deutschland an vielen Orten in der Krise. Vor diesem Hintergrund ist es in vielen Fällen notwendig, gerichtliche Hilfe effektiv in Anspruch nehmen zu können. Ich freue mich, dass wir durch den engagierten und kompetenten Einsatz der Rechtsanwaltskanzlei von Raumer eine für die Praxis enorm wichtige Entscheidung herbeiführen konnten.“*

Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Rechtsanwaltskanzlei von Raumer fertigt für seine Mandantschaft seit dreißig Jahren Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe und Individualbeschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und ist heute ausschließlich auf diese beiden Verfahrensarten spezialisiert.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Volker Römermann ist Insolvenzverwalter und Sanierer von Unternehmen.

Pressekontakt: Rechtsanwaltskanzlei von Raumer, Stefan von Raumer, Meinekestraße 13, 10719 Berlin, Telefon (030) 887 21 944, E-Mail zentrale@jus-von-raumer.de, Internet www.jus-von-raumer.de.